

Vorbehaltlich besonderen, in der Auftragsbestätigung enthaltenen oder ausdrücklich schriftlich vereinbarten Ausnahmeregelungen gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf der Vertragsprodukte, sämtliche Angebote, Auftragsbestätigungen und Verkäufe (Abholung/Lieferung) durch Baustoff+Metall Italia GmbH (im Folgenden B+M) an den Kunden. Die vom Kunden ordnungsgemäß unterzeichnete Auftragsbestätigung gilt als integraler und wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages und enthält eine detaillierte Auflistung einer jeden Bestellung. Jede Änderung dieses Vertrages kann von einer Partei nur entgegeng gehalten werden, wenn sie von der anderen schriftlich bestätigt wird.

1. ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS

Der Auftrag ist nicht übertragbar und der Verkauf gilt bei Unterzeichnung der Auftragsbestätigung von B+M oder bei der Lieferung des Produktes an den Transporteur, den Spediteur oder den Kunden. In diesen letzteren Fällen ist B+M von der Pflicht zur Bekanntgabe gemäß Art. 1327 Absatz 2 BGB ausdrücklich freigestellt. Sollten die in der vom Kunden unterzeichneten Auftragsbestätigung enthaltenen Bedingungen von denen des ursprünglichen Auftrags abweichen, so gilt der Vertrag dennoch nach 10 Tagen ab der Unterzeichnung der Auftragsbestätigung als abgeschlossen, sofern der Kunde keinen schriftlichen Widerspruch einreicht. Der Vertrag gilt für den Kunden ab Unterzeichnung für einen Zeitraum von sechs Monaten als verbindlich und unwiderruflich. Gemäß Art. 1331 und 1329 BGB liegt es im Ermessen von B+M die Lieferung annehmen oder ablehnen, falls der Kunde aus berechtigten Gründen als zahlungsunfähig betrachtet wird. Sofern nicht anders angegeben, entsprechen Angebote von B+M unseren Produktpreisen ab Lager. Angegebene Preise sind Nettopreise exklusiv (ohne) Mehrwertsteuer. Zusätzliche Kosten für Sonderverpackung, Spezialtransport, Zollgebühren und etwaige (gewünschte) Versicherung gehen zu Lasten des Kunden. Der Kunde übernimmt auch (die Kosten für) die Entsorgung des Verpackungsmaterials. B+M kann in jedem Fall eventuelle Fehler oder Mängel im Angebot und/oder in den von dem Kunden erhaltenen Bestellungen korrigieren.

2. LIEFERUNG

Die vom Kunden erhaltenen Aufträge gelten nur als angenommen, wenn die Buchhaltungssituation den vereinbarten Bedingungen entspricht. Der auf der Auftragsbestätigung angegebene Liefertermin ist nicht als maßgebliche Frist zu betrachten und hängt von den Herstellungsmöglichkeiten ab. B+M ist stets bestrebt, die geforderten Termine einzuhalten. Der Kunde ist in keinem Fall berechtigt (kein Beistrich, dafür vor oder) vom Vertrag zurückzutreten, oder die Lieferung wegen Verzögerungen abzulehnen, oder eine Vergütung, oder einen Schadenersatz zu verlangen. Im Falle einer Verlängerung der Lieferzeit wegen Streik, Kundengungen, Arbeitsniederlegungen, Naturkatastrophen oder höherer Gewalt, kann B+M nicht haftbar gemacht werden, daher nichts in Rechnung gestellt werden. B+M bemüht sich, den Kunden über alle Änderungen bezüglich der im Vorfeld vereinbarten Lieferzeit schnellstens zu informieren. Änderungen der laufenden Aufträge seitens des Kunden können zu einer Verzögerung des voraussichtlichen Liefertermins führen, eventuelle anfallende Zusatzkosten gehen zu Lasten des Kunden. Hat B+M den Kunden darüber informiert, dass die bestellte Ware abholbereit ist, so ist dieser verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen die Abholung oder die Lieferung zu vereinbaren. Nach diesem Zeitraum behält sich B+M das Recht vor, die Bereitstellungen- und Lagerkosten der vorbereiteten Ware dem Kunden zusätzlich zu den vereinbarten Beträgen in Rechnung zu stellen. Das gesamte Risiko für die gelagerte Ware geht auf den Kunden über, und die Kosten für die etwaige Material- und Verpackungsentsorgung werden voll angelastet. Für einige Waren fallen Zusatzkosten für die Bereitstellung auf Holzpaletten an.

3. LIEFERBEDINGUNGEN - LIEFERFRISTEN - RISIKÜBERTRAGUNG

B+M ist bis zur Ausstellung von Frachtpapier, Rechnung, Quittung oder anderen Verkaufsunterlagen für die Ware verantwortlich. Hiernach geht das gesamte Risiko für die Ware auf den Kunden über. Sofern nicht anders vereinbart, ist die Ware im Lager oder am Produktionsstandort abholbereit. Beauftragt der Kunde B+M, für die Lieferung an eine von ihm angegebene Adresse, kann die Ware nach freiem Ermessen von B+M einem externen Frachtführer anvertraut werden, oder von einem internen Beauftragten mit firmeneigenem Fahrzeug von B+M geliefert werden. Dies ändert nicht die Risikoverantwortung, die von den Kunden getragen wird. B+M bleibt in jedem Fall der Absender. Soll die Ware auf Wunsch des Kunden nicht von B+M, sondern direkt vom Hersteller geliefert werden, so ist der Kunde dafür verantwortlich, B+M mit der Durchführung aller notwendigen Formalitäten zu beauftragen, um der Nachfrage nachzukommen. Das führt aber zu keiner Übertragung des Risikos, dies bleibt auch in diesem Falle in der Verantwortung des Kunden (oder beim Kunden), und zwar ab der Ausstellung des geeigneten Frachtpapiers vom Hersteller. B+M behält sich die Möglichkeit vor, Betriebs- und Transportkosten zu berechnen. Der Kunde muss sich immer vergewissern, dass der Lieferort vom Lieferfahrzeug erreichbar ist, und dass es genügend Platz zum Abladen gibt. Die Verwendung von Maschinen zum Abladen (auf Fahrzeuge montierte Kräne, Hubwagen, Hebebühnen, usw.) wird dem Kunden berechnet. Das Abladen muss möglichst rasch erfolgen und bei einer Verzögerung behält sich B+M die Möglichkeit vor, stündliche Beträge wegen Stilllegung des Fahrzeuges zu berechnen.

4. GEWÄHRLEISTUNG UND JEWELIGE BESCHRÄNKUNGEN

B+M fungiert als Händler und haftet als solcher nicht für die verkauften Waren. B+M garantiert aber, dass die Ware dem Auftrag des Kunden entspricht, und dass sie keine auf den ersten Blick offensichtlichen Mängel aufweist. Was rechtliche Garantien anbelangt, haftet die Firma, welche die verkaufte Ware herstellt für Herstellungsmängel, Ablaufdaten oder andere Abweichungen. Die von B+M vermarkteten Produkte, die in Katalogen, Broschüren, Zeichnungen, Rundschreiben, Ausstellungen, Abbildungen, Preislisten, Internet usw. beworben werden und (Beistrich entfernen) die enthaltenen Informationen, Maße, Leistungswerte, Wareneigenschaften, Verbrauchswerte, Prüfergebnisse, usw. binden (verpflichten) B+M nicht (zu einer) an eine Haftungsübernahme bezüglich der Garantie, diese wird vom Hersteller getragen. Beim Abladen bzw. bei der Annahme der Ware obliegt es dem Kunden, die Übereinstimmung der Anzahl der empfangenen Frachtstücke mit den auf den Frachtpapieren angegebenen Informationen zu vergleichen (Beistrich entfernen) und den intakten Zustand der Verpackung sowie die Übereinstimmung von Produkten und Auftrag zu überprüfen. Die Beanstandung von Fehlern, Mängeln oder Abweichungen muss begründet und ausschließlich schriftlich vorgenommen werden. Bei fehlender Beschwerde, die ausschließlich wie oben dargelegt und binnen der angegebenen Frist erfolgen muss, wird das Produkt als vorbehalten, wie gesehen gekauft, angenommen. Die Überprüfung durch Fachpersonal, die Kontrolle der Produkteignung oder Weiteres bleiben zu Lasten des Kunden, der volle Verantwortung übernimmt. Bei Abweichungen müssen diese auf dem Frachtpapier deutlich markiert und vom Zusteller gezeichnet werden. Der Kunde hat das Recht, die Verpackungseinheiten zur Prüfung der Waren zu öffnen. Nach Unterzeichnung der Quittung werden keinerlei Beschwerden über die Menge akzeptiert.

B+M übernimmt keine Haftung in folgenden Fällen:

- bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, Behandlung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Verlegung durch den Kunden;
- bei natürlicher Abnutzung;
- bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel;
- bei Nichtbefolgung der vom Hersteller vorgeschriebenen Verwendungs- und Instandhaltungsvorschriften;
- bei Änderungen jeglicher Art;
- bei Reparatur- oder Demontageversuchen durch Dritte.

Diese Vorgangsweise führt nämlich zum automatischen Verfall der Garantie; der Kunde hat dadurch weder Anspruch auf eine Ersatzlieferung oder eine Preissenkung, noch dürfen Zahlungen ausgesetzt werden. Bei Mängeln oder Reklamation darf die Ware nur nach ausdrücklicher Genehmigung von B+M zurückgegeben werden. Falls vorhanden, sorgt B+M dafür, dass die reklamierte Ware soweit verfügbar ersetzt wird, bzw. bemüht sich um eine zeitnahe Lösung und Behebung des Problems. Wird aufgrund eines Mangels die Sendung zum Kundendienst des Herstellers erforderlich, kann der Kunde mit etwaigen Kosten belastet werden, und Wartezeiten dürfen nicht B+M angelastet werden. Mangelhafte Retourwaren werden Eigentum von B+M. Nur in dringenden Fällen und nach vorhergehender Mitteilung an B+M, vorausgesetzt die Betriebssicherheit ist gefährdet oder zur Eindämmung weiterer Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen, und B+M die dadurch entstandenen Kosten anhand von ausreichenden Nachweisen zu berechnen.

Falls der Fehler während der Montage bemerkt wird, so ist der Kunde dazu verpflichtet, die Arbeit sofort zu unterbrechen, B+M zu informieren und auf präzise Anweisungen zu warten. Kosten für Montage oder Demontage werden unter keinen Umständen übernommen, wenn nicht schriftlich mit B+M vereinbart.

5. UMTAUSCH UND RÜCKNAHME

Die Rücknahme und der Umtausch von Ware sind nicht vorgesehen. Noch ist es möglich, ohne Genehmigung von B+M Vergütungen zu verlangen. In Ausnahmefällen kann B+M mit dem Kunden andere Vereinbarungen treffen und die Rücknahme oder den Umtausch der Waren unter folgenden Bedingungen gewähren:

- es muss sich um Standardware handeln;
- die Ware muss in der Originalverpackung, vollständig intakt und in wiederverkaufsfähigem Zustand sein;
- B+M wird Manipulationsspesen in Höhe von 20% des Nettoverkaufspreises in Rechnung stellen;
- die Rücksendung erfolgt auf Kosten des Kunden.

6. ZAHLUNG

Die geltenden Zahlungsbedingungen werden von B+M festgesetzt und auf der Auftragsbestätigung angegeben. Alle durch die Zahlung und den Vertrag entstehenden Kosten trägt der Kunde, einschließlich Stempelsteuer und Einzugsgebühren von Effekten, Registrierungskosten, Eintragung des Vorzugsrechts bzw. Erfüllung der mit dem Eigentumsvorbehalt verbundenen Formalitäten. Bei Zahlungsverzug hinsichtlich der vereinbarten Fristen, gewährten Verlängerungen oder Aufschüben, werden Verzugszinsen zum gemäß Art. 5 GD 231/02 festgelegten Zinssatz verrechnet. Ab dem Zeitpunkt der ausgefallenen, verzögerten oder aufgeschobenen Zahlung, muss der Kunde die entsprechenden Zinsen oder Verzugszinsen ohne ausdrückliches Aufforderungsschreiben oder weitere Formalitäten entrichten.

Sofern nicht anders angegeben, treten Zahlungen und Bedingungen ab dem Rechnungsdatum in Kraft und Zahlungen müssen nach Rechnungseingang erfolgen. B+M behält sich das Recht vor, Wechsel, Tratten oder Checks für die Zahlung des fälligen Betrages anzunehmen oder abzulehnen, vorbehaltlich dessen, dass die Ausstellung von Checks, Solawechseln oder Wechseln nur nach Einlösung der Wertpapiere als Zahlung gilt. Bei fälligen Beträgen werden erhaltene Zahlungen vorrangig zur Abdeckung der dem Kunden im Voraus mitgeteilten Zinsen und Anwalts- u. Gerichtskosten herangezogen. Verbleibende Restbeträge dienen der teilweisen oder vollständigen Zahlung der ältesten offenen Forderungen.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

Gemäß BGB Art. 1523 ff. behält B+M den Eigentumsvorbehalt an den Produkten bis zur vollständig erfolgten Bezahlung des Preises. Daher erwirbt der Kunde ab Abholung oder Lieferung der in der oben genannten Auftragsbestätigung beschriebenen Produkte ihre Nutzungsrechte und übernimmt sämtliche Risiken. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass der Kunde ab der Unterzeichnung der Auftragsbestätigung alle Risiken bezüglich der Zerstörung und Beschädigung des Gutes übernimmt, ebenso wie jegliches Risiko in Bezug auf die zivilrechtliche Haftung gegenüber Dritten. Der Kunde verpflichtet sich, die Ware nach den Kriterien der Sorgfalt eines ordentlichen Familienvaters zu verwahren, wobei etwaige Verwahrungskosten zu seinen Lasten gehen. Bis zur vollständigen Bezahlung des Preises dürfen keine dinglichen Nutzungs- oder Sicherungsrechte auf Produkte ohne Zustimmung von B+M übertragen werden. Bei Nichtzahlung von mehreren, auch nicht aufeinanderfolgenden Raten oder auch nur einer Rate, falls diese 1/8 des Preises überschreitet oder im Falle von Nichtzahlung von auch nur einer/einem einzigen Bankquittung, Check, Wechsel oder Solawechsel. Bei Veräußerung oder Begründung dinglicher Nutzungs- oder Sicherungsrechte auf Produkte vor der vollständigen Bezahlung des Preises durch den Kunden ohne Zustimmung von B+M, ist letztere berechtigt, den Vertrag als von Rechtswegen aufgelöst zu betrachten, und sofortige Zahlung aller, auch nicht abgelaufenen Raten oder die sofortige Rückgabe der verkauften Produkte zu verlangen, unabhängig davon, an welchem Ort sie sich befinden. Die dadurch entstehenden Transport- und Bereitstellungskosten werden dem Kunden berechnet. Im letzteren Falle ist B+M berechtigt, sofort dem Kunden die Verwendung der verkauften Produkte in der Weise zu verbieten, die für angemessen gehalten wird; dies kann auch durch Beschlagnahme erfolgen, wobei B+M nicht für Schäden haftet. Die durch den Kunden bereits bezahlten Beträge werden als Entschädigung bis zur Höhe der geschuldeten Miete, Schwund, Wertminderung und Kostenrückzahlung inklusive Anwalts- und Gerichtskosten einbehalten. Die Verbindung, Verarbeitung, Montage oder sonstige Nutzung der von dem Eigentumsvorbehalt erfassten Waren erfolgen nur im Interesse von B+M. Wenn die gelieferte, durch Eigentumsvorbehalt belegte Ware verarbeitet, verbunden oder einem anderen gehörenden Waren hinzugefügt wird, geht das Miteigentum an der neuen Sache oder den Endprodukten proportional zum Wert der gelieferten Ware auf B+M über.

8. SCHADENERSATZ UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Die Garantie ist auf die gelieferte Ware und die einfache Rücknahme des fehlerhaften oder defekten Produktes wegen des festgestellten Materialfehlers und seinen kostenfreien Ersatz durch ein neues Stück beschränkt. Die Garantieleistung deckt keine Schäden aus falscher Lagerung oder Bewahrung, unsachgemäße Verwendung oder nicht konformer Verwendung des Produktes, transportbezogenen Ursachen bei Warenverkauf ab Werk oder Gründen, die B+M nicht zuschreibbar sind. Die Ersatzpflicht aufgrund von direktem oder indirektem Schaden ist immer ausgeschlossen. B+M fungiert als Händler. Die vom Hersteller angegebenen und zugesicherten Waren werden von B+M nicht durch eigene Tests überprüft. Maß- und Materialauszüge, durchschnittliche Verbrauchswerte, Prüfergebnisse, Eigenschaften, usw. sind Informationen des Herstellers und diesbezüglich haftet B+M nicht. Die fachkundige Überprüfung, auch in Relation zu konkret betroffenen Projekten, obliegt der eigenen Verantwortung des Kunden. B+M übernimmt keine Haftung für die Qualität, Konsistenz oder Weiterverwendung der Produkte. B+M übernimmt keine Haftung für Berechnungen, Maß- und Materialauszüge, durchschnittliche Verbrauchswerte, Prüfergebnisse, Merkmale oder weitere Angaben, die in etwaigen Unterlagen des Herstellers enthalten sind. Schadenersatz wegen Pflichtverletzung kann nur geleistet werden, wenn der Kunde die beabsichtigte Verwendung der zu liefernden Waren bei der Bestellung detailliert bekanntgegeben hat und ihre überprüfte Tauglichkeit B+M ausdrücklich zugesichert hat. B+M haftet im Falle von deutlicher Fahrlässigkeit oder Nichterfüllung. Leichte Nachlässigkeit oder Verfehlung seitens B+M, die keine objektiven Schäden verursachen, führen zu keinem Schadenersatzanspruch vonseiten des Kunden. Im Falle eigener Haftung haftet B+M lediglich für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen schließt B+M die Vermutung des Verschuldens aus. Schadenersatzpflichten von B+M gegenüber den Abnehmern ihrer Kunden sind ausgeschlossen, da B+M nur gegenüber dem direkten Kunden verpflichtet ist. Der Kunde ist verpflichtet, im Falle der Weiterveräußerung die allenfalls bestehenden Ersatzansprüche seiner Abnehmer entsprechend zu beschränken, und die Angelegenheit auf bestmögliche Weise zu behandeln. B+M haftet nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und ist mit dem Kunden und dessen Verkehrsnachfolger solidarisch. B+M ist gegen den Kunden Rückgriffs berechtigt, wenn nicht bewiesen wird, dass der haftungsbegründende Produktfehler oder -mangel schon vorhanden war, bevor B+M das Produkt in Umlauf brachte. Im Falle des Exportes von Waren in Länder außerhalb der Europäischen Union seitens des Kunden sind jegliche Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche, soweit zulässig, ausgeschlossen, es sei denn B+M hat dem Export in das bekanntgegebene Land schriftlich zugestimmt.

9. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

B+M ist zur Ausübung des Rücktritts ungeachtet jeglicher ausdrücklicher oder stillschweigender Rechte in den folgenden Fällen berechtigt:

- ein gerichtlicher (Zwangs-)Vergleich gegen den Kunden wurde eröffnet;
- es gab einen Fehler bei einem im Angebot angegebenen Preis;
- es gab einen Informationsfehler von Seiten des Kunden.

Bei Rücktritt darf der Kunde keine Ansprüche an B+M stellen, auch nicht als Entschädigung.

10. UNWIRKSAMKEIT

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wirkt sich das auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht aus. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integraler Bestandteil jedes Kaufvertrages mit B+M. Sollten die Kaufbedingungen des Kunden den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von B+M widersprechen, so werden nur letztere anerkannt und in ihrem vollen Umfang als wirksam betrachtet.

11. ANWENDBARES RECHT, GERICHTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT, GERICHTSSTAND

In den Rechtsbeziehungen zwischen B+M und dem Kunden finden ausschließlich Regeln und Gesetze der Italienischen Republik Anwendung. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten bei der Auslegung, Anwendung, Gültigkeit, Wirksamkeit oder Erfüllung dieses Vertrages werden ausschließlich durch das Italienische Gericht geregelt. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die nach den oben genannten Lieferungen entstehen können, werden von der Gerichtsbehörde geregelt, wo B+M ansässig ist:

BAUSTOFF+METALL ITALIA GmbH

Johann Georg Mahl-Straße 27 39031 – BRUNECK (BZ)

Die Ausstellung von Wechseln, Bankempfangsbestätigungen oder Solawechseln, auch im Falle des Zahlungsaufschubes ausgegeben oder abgegeben, führt nicht zur Übertragung der oben genannten Zuständigkeit, auch wenn die Zahlung völlig oder teilweise durch Solawechsel oder gezogene Wechsel in der Zuständigkeit anderer Gerichte erfolgte.

12. DATENSCHUTZ

Im Sinne des Art. 13 des gesetzestvertretenden Dekretes Nr. 196 vom 30.06.2003 (Datenschutzkodex) informieren wir den Kunden über Folgendes:

Die personenbezogenen Daten des Kunden werden für die Zwecke verarbeitet, die für die Erfüllung von steuerrechtlichen, rechnerischen und gesetzlichen Pflichten sowie für die Vertragsverwaltung wichtig sind. Solche Daten werden auch durch die Einrichtung und Verwaltung eines Zentralarchivs mit Papier-, Computer- und Internetdokumenten verarbeitet, dessen Zugang nur dem autorisierten Fachpersonal erlaubt ist. Die Übertragung der zu gesetzlichen Zwecken und/oder für die Aufnahme und/oder Fortsetzung der Vertragsbeziehungen benötigten personenbezogenen Daten ist Pflicht. Fehlen diese Voraussetzungen, so werden die Begründung und/oder die Durchführung solcher Beziehung unmöglich. Die Übertragung sonstiger, für einen besseren Kundendienst eventuell angeforderter personenbezogener Daten ist freiwillig. Eine eventuelle Übertragungsverweigerung hat keine Folgen für den Kunden. Der Kunde kann jederzeit die durch Artikel 7 des Datenschutzgesetzes vorgesehenen Rechte ausüben.

13. MITTEILUNGEN

Jede Mitteilung betreffend diesen Vertrag kann von einer Partei der anderen nur entgegeng gehalten werden, wenn mittels Einschreibebrief an die in der Auftragsbestätigung angegebenen Adressen oder an die verschiedenen anschließend schriftlich angegebenen Adressen gesendet.